

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 47

Artikel: Geschmiedete Maschinentheile zu härten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577927>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Richtung hin den praktischen Sinn anzuregen und zu pflegen, der plan- und zügellosen Produktionsweise entgegenzuarbeiten und darauf bedacht zu sein, daß nicht die Ansichten der philologischen Gymnasialrarchen sich in ähnlicher Weise auch bei ihnen einbürgern. Wird nämlich bei diesen schon auf dem Latein und Griechisch herumgepaukt, bevor der Schüler noch recht einen korrekten Satz zu bilden vermag, so füttert man den Kunstgewerbelehrling vorzeitig mit der schwer verdaulichen Kost der französischen und deutschen Renaissance, die der mittelmäßig Begabte — und derer sind die Mehrzahl — überhaupt nie recht in sich aufnimmt. Nur das Genie ist massiv. Es dringt durch wie das Quecksilber. Das thut aber auch nichts, es können nicht alle David und Jai heißen. Eine gehorjame Hand gilt einen unregelmalten Kopf — Maschinen müssen auch sein.

Ein Zweifel darüber, ob eine Fachschule die Aufgabe hat, ihren Lehrplan der einmal vorhandenen Industrie anzupassen oder eine neue Richtung einzuschlagen, kann nur dann eintreten, wenn der seither gepflegte Genre als abgearbeitet gilt. Das ist aber in Vorliegendem durchaus nicht der Fall. Der Oberländer Genre bezeugt stetige Zugkraft, ihm fehlt nur, daß er sich veredle und entwickle, daß die auf realistisch-Grundlage gemachten Studien sich eine ideal gedachte Darstellung zum Ziele nehmen, dem Suchen nach neuer Gestaltung im eigentlichen Sinne der möglichste Vor-schub geleistet werde.

Verwandte Industrien, z. B. die der Möbel, hier einführen zu wollen, halten wir unter den zur Zeit obwaltenden Umständen, wenn nicht gar für verfehlt, so doch für ungemein schwierig. Fehlen hierzu einerseits alle lokalen Faktoren, so ist die bereits vorhandene Konkurrenz anderer Distrikte so erstarbt, leistet so Vollkommenes, daß derselben schwer beizukommen sein dürfte. Die bereits darin gemachten Versuche liefern den Nachweis, daß sich die Herstellungskosten von Möbeln hier höher als anderswo belaufen und daher, um absatzfähig zu werden, mit einem verschwindend kleinen Benefice abgegeben werden mußten.

Muß schon die Kunst in vielen Fällen nach Brod gehen, so bleibt der Kunstindustrie erst recht kein besseres Loos beschieden. Das Streben nach Idealem bleibt für sie ein begrenztes. Ein Ueberschreiten dieser Grenze führt zur Existenzfrage.

Kommen Jahre, wie die letzten zehn es waren, in denen der nationale Wohlstand sich auf der Retraite befunden, so leiden die Kunstprodukte darunter in erster Linie. Es heißt da laviren, für wenig Geld Etwas zu erstellen, das viel gleich sieht, einen Artikel zu erzeugen, von welchem der Franzose sagt: „qui flatte“. — Auch diesem Umstand sollen sich Fachschulen nicht entschlagen, mit ihm soll und muß heute gerechnet werden. — Eine schöne Zeichnung, einen reich gehaltenen Artikel zu erstellen, der von vornherein in seiner Anlage den Kostenpunkt außer Betracht läßt, ergibt wohl ein Kunst- aber kein Verkaufsstück.

Alle ornamentirten Artikel entsprechen diesem Streben am wenigsten, denn sie müssen reich sein, um vorstellungskräftig zu werden, ihre Herkunft datirt in die Zeiten der reichsten Blüthe nationalen Wohlstandes und deren Wiedergeburt in einer Periode des Stillstandes, des Rückschrittes erzwingen zu wollen, ist eine Aufgabe, der sich Fachschüler mit Erfolg nicht unterziehen können. „Kunstschüler“ können experimentiren, deren Schüler haben öfters noch keine ausgesprochene Richtung. Talente entwickeln sich da, die in ganz andere Bahnen hinübergleiten, als beabsichtigt war. Eine „Fachschule“ dagegen hat jeweils den vorhandenen Eigenthümlichkeiten des Industriezweiges, dem sie dient, volle und ganze Rechnung zu tragen; eine allgemeine Lehr-Schablone für dieselbe gibt es nicht.

Die Frage der Erfindungen von Angestellten.

Ueber die Frage der Erfinderrechte von Angestellten wird viel gesprochen und wird auch unserer Redaktion dann und wann ein hierauf bezüglicher Spezialfall zur Meinungsäußerung unterbreitet. Anlässlich eines Falles können wir in aller Kürze allen vielleicht in ähnlicher Lage befindlichen erfinderischen Arbeitern folgende Regeln auf den Weg geben, welche uns vom Patentbureau E. Blum in Zürich wie folgt präzisirt wurden:

1) Wer zum Erfinden von einem Hause angestellt ist, ohne sich beim Engagement für jede spezielle Erfindung eine besondere Renumeration ausbedungen zu haben, hat keinen Anspruch auf Extraentschädigung.

2) Wer in der gewöhnlichen Arbeitszeit alle Vorbereitungen zur Ausführung einer Erfindung getroffen hat und zwar mit den Mitteln des Prinzipals, hat nicht das Recht, eine bestimmte nur vom Erfinder präzisirte Entschädigung hiefür vom Prinzipal zu verlangen; diese Entschädigung hängt bloß von den Vereinbarungen oder vom guten Willen des Prinzipals ab.

3) Wer auf eigene Kosten und in der Privatzeit eine Erfindung macht und ausbildet, hat das ausschließliche Eigenthumsrecht.

4) Es ist immer besser für einen Arbeiter oder Angestellten, von Anfang an auf Kosten des Prinzipals die Erfindungen auszubilden, die Patente durch den Prinzipal nehmen zu lassen und die Ausbeutung ihm zu überlassen, da dem Arbeiter meist nur für ganz kleine Objekte in geringerem Umfange die genügenden Mittel hiefür zu Gebote stehen.

5) Bei sub 4 gemachten Erfindungen sollte der Arbeiter oder Angestellte sofort nach deren Reife, aber vor deren weitem Ausbildung, dem Prinzipal Mittheilung hievon machen unter Erhalt der Zusicherung eines gewissen Antheils an der Erfindung, am besten in Prozenten des Umsatzes, eventuell auch des Nettogewinns, wenn besondere Umstände dem Fabrikanten solches vorschreiben.

6) Wenn der Fabrikant vorzieht, andere Bedingungen, die dem Erfinder nicht genehm waren, aufzustellen, so ist dem Angestellten ja die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, von anderer Seite bessere Konditionen zu erhalten.

7) Im Uebrigen sei noch verwiesen auf Gareis: „Das Erfinderrecht der Angestellten“.

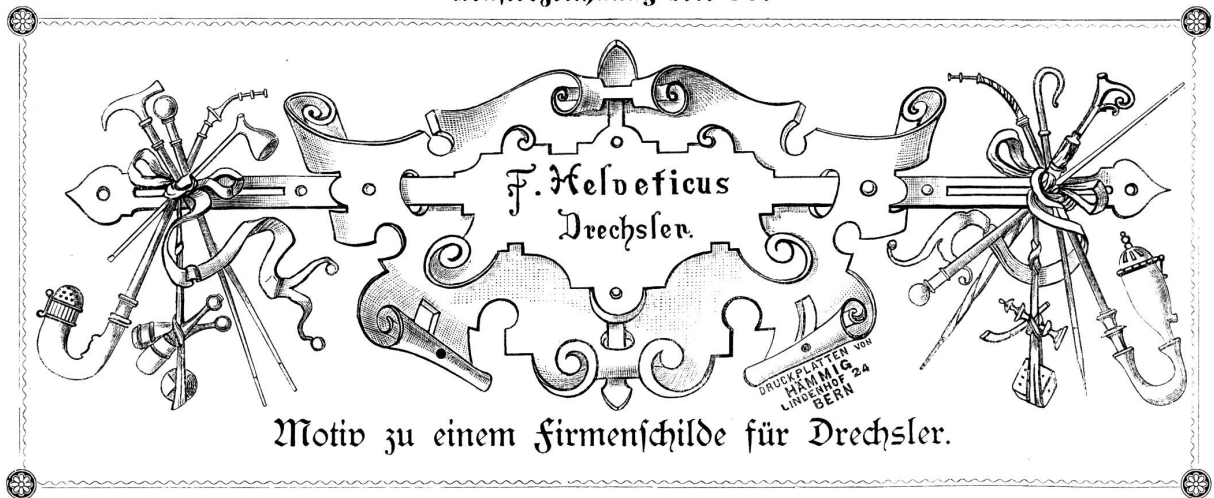
B.

Geschmiedete Maschinenteile zu härten.

Hierüber schreibt die „Z. f. Maschin. u. Schloß.“ Folgendes:

Zum Einsetzen von Eisenteilen verwendet man zweckmäßig verkohltes altes Leder, verkohlte Hornabfälle, welche auf Erbsengröße zerkleinert werden. Ein Kasten aus Gußeisen oder starkem Blech dient zur Aufnahme der einzusetzenden Bestandtheile. Auf den Boden des Kastens schüttert man zuerst eine etwa zollhohe Lage der durcheinander gemischten Zementirrmittel. Auf diese Lage legt man nun die größten Eisenteile und zwar so, daß die einzelnen Eisenteile sich nicht berühren. Dann bedeckt man diese Eisenteile wiederum mit einer etwa zollhohen Lage des Zementirrmittels und achtet besonders aufmerksam darauf, daß alle einzelnen Eisenbestandtheile gut mit dem Einsetzmaterial umgeben sind. Dann packt man wieder eine Lage Eisenteile ein und so fort bis der Kasten gefüllt ist. Der Kasten wird nun mit einem eisernen Deckel bedeckt und dieser mit Lehm gut verklebt. Hierauf setzt man den Kasten auf den Herd und umpackt und bedeckt ihn ganz mit glühenden

Musterzeichnung Nr. 39.



Holzkohlen (auch anderem Brennmaterial) und sorgt dafür, daß das Feuer recht lebhaft unterhalten werde, damit der ganze Kasten möglichst mit einem Male zur Rothglut komme. Dann glüht man denselben etwa 2—3 Stunden. Inzwischen hat man einen großen Bottich möglichst dicht beim Herd aufgestellt und mit sehr frischem Wasser gefüllt. Gut ist es, wenn in den Bottich fortwährend frisches Wasser zufließt, damit dies äußerst kühl erhalten bleibe. Nun wird das Feuer vom Deckel entfernt, der Kasten geöffnet und die einzelnen Gegenstände mit Zangen herausgeholt und ganz plötzlich unter Wasser getaucht und darin so lange in weitem Bogen umhergeschwenkt, bis sie ziemlich erkaltet sind. Das fleißige Umhergeschwenken der Eisentheile und der fortwährende Zufluß von frischem Wasser kann nicht genug empfohlen werden, denn alle aufgewendete Mühe, Zeit und Kosten wären vergebens, wenn nicht eine gute und energische Abkühlung der geglühten Gegenstände stattfindet. Deswegen sei noch einmal darauf hingewiesen, daß das Wasser absolut nicht warm werden darf. Noch auf eine Sache wollen wir hier aufmerksam machen. Beim Eintauchen jedes Gegenstandes in den Wasserbehälter ist darauf zu achten, daß die Manipulation nicht allein sehr schnell geschieht, sondern die Theile müssen auch der Länge nach in den Bottich eingeführt werden, damit sie sich so wenig wie möglich verziehen. Ein flaches Eintauchen derselben würde sie sofort krümmen. Finden sich nachträglich doch etwas windschief gewordene Gegenstände vor, so müssen dieselben durch Schraubvorrichtung oder mit dem Wendeeisen gerichtet werden. Wenn man die Gegenstände aus dem Wasser herausnimmt, so trocknet man sie auf heißen Steinen schnell ab und schmiert sie mit Del ein.

Verschiedenes.

Welchen Werth haben die Gliedmaßen eines Arbeiters? Diese Frage ist mit bemerkenswerther Gründlichkeit auf einer in Berlin abgehaltenen Konferenz von Ärzten der Eisenbahn-Werkstätten beantwortet worden. Es handelt sich um Festsetzung von Grundsätzen zur Beurtheilung der Erwerbsunfähigkeit verletzter Arbeiter und wird in Zukunft hierbei nach folgendem, von den Ärzten aufgestellten Schema zu entscheiden sein: 100 Prozent Erwerbsunfähigkeit ist vorhanden, wenn der Betreffende beide Augen, beide Arme oder Hände, beide Beine oder Füße, je einen Arm oder eine Hand und einen Fuß verloren hat; ferner 60 Prozent, wenn er die rechte Hand, fünfzig Prozent, wenn er einen Fuß, 40 Prozent, wenn er die linke Hand, 33 $\frac{1}{3}$ Prozent, wenn er den rechten Daumen, 22 Proz., wenn er ein Auge, 14 Prozent, wenn er den Daumen der linken

Hand oder den Zeigefinger der rechten Hand, 8 Proz., wenn er den Zeigefinger der linken Hand, 6 Prozent, wenn er sonst einen Finger der rechten Hand, 4 Prozent, wenn er sonst einen Finger der linken Hand bei einem Unfall im Betriebe verloren hat. Bemerkenswerth ist bei dieser Aufstellung, daß der Daumen der rechten Hand einen um 11 $\frac{1}{3}$ Prozent höheren Werth hat, wie ein Auge.

Eine neue Verbesserung, die besonders für Schützenvereine und militärische Zwecke von Bedeutung sein wird, ist auf dem Gebiete der Fabrikation von Schießscheiben zu verzeichnen. Wasserdichte, aus kautschukfirtem Stoffe bestehende Scheiben, ist das Neueste für Schützenvereine und Militäranstalten und ohne langes Hervorheben all der Vorzüge wollen wir hier einfach das Zeugniß eines entschiedenen Fachkenners publizieren. Herr Oberst Crusaz schreibt unter Anderem: „Die mir zur Erprobung zugefandte wasserdichte Scheibe I war während einer Rekrutenschule und eines Wiederholungskurses beständig im Gebrauch und hat sich auf's beste bewährt, trotzdem sie längere Zeit dem Regen ausgesetzt war. Ich kann diese Verwendung dieses wasserdichten Stoffes zum Aufziehen von Scheiben sehr empfehlen.“

Yestel, den 4. Okt. 1886.

Crusaz, Oberst.“

Diese Scheiben, in verschiedenen Formaten und Preisen, sind durch Vertreter, Herrn Niederhäuser in Grenchen, zu beziehen.

Wie man einen Keller kühl macht. Ein großer Fehler wird zuweilen beim Ventiliren von Kellern und Milchammern begangen. Der Zweck der Ventilation ist, die Keller kühl und trocken zu erhalten, aber häufig wird, in Folge eines allgemeinen Irrthums dieser Zweck ganz verfehlt und der Keller statt dessen warm und feucht gemacht. Ein Kühlort sollte nur dann gelüftet werden, wenn die zugeführte Luft kühler oder wenigstens ebenso kühl oder sehr wenig wärmer ist, als die innere Luft. — Je wärmer die Luft, desto mehr Feuchtigkeit trägt sie aufgelöst in sich, je kühler sie ist, desto mehr ist diese Feuchtigkeit verdichtet und niedergeschlagen. Wenn ein Kühlkeller an einem warmen Tage gelüftet wird, scheint die eintretende Luft, so lange sie in Bewegung ist, allerdings kühl, aber, wenn sie den Keller erfüllt, wird dieselbe erst von der inneren, kälteren Luft, mit welcher sie sich mischt, abgekühlt, die Feuchtigkeit verdichtet sich, setzt sich als Beschlag an den Wänden ab und rieselt an denselben herab, dadurch wird der Keller feucht und sehr bald dumpfig. Dies zu vermeiden, sollten die Fenster nur Nachts geöffnet werden und zwar spät, erst ehe man sich zur Ruhe begibt. Man braucht nicht zu befürchten, daß die Nachtluft nachtheilig wirkt, sie ist so rein als die Mittagsluft und bedeutend trockener. Diese kühle Luft tritt nun während der Nacht in den Raum und zirkulirt in demselben. Vor Sonnenaufgang sollten die Fenster wieder geschlossen und verhängt bleiben. — Wenn die Kellerluft feucht ist, kann sie vollständig trocken gemacht werden, indem man ein Viertelscheffel frischen